

Antrag des Regierungsrates vom 22. März 2011

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes
(Festsetzung des Standortes
für den Neubau des Kunsthauses Zug)**

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 26. November 1998¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Folgende Anpassung des kantonalen Richtplanes wird angenommen:

- a) Festsetzung des Standortes für den Neubau des Kunsthauses Zug, mit jeweiliger Änderung des Textes und der Karte.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die vor In-Kraft-Treten der Genehmigung des Bundes bedürfen.³⁾

Zug, 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ In-Kraft-Treten am

³⁾ Genehmigt vom Bund am